



Natur- und Vogelschutzverein
Ormalingen NVVO

STATUTEN, Natur- und Vogelschutzverein Ormalingen (NVVO)

Artikel 1 Name

Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Ormalingen (NVVO) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Ormalingen.

Artikel 2 Zugehörigkeit

Der NVVO ist mit seinen Mitgliedern Mitglied bei BirdLife Baselland und durch diesen bei BirdLife Schweiz.

Artikel 3 Zweck

Der NVVO bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Mensch und die Sicherung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Ormalingen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Der NVVO besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme der Einzelmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen.

Artikel 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Artikel 6 Austritt

Austrittsgesuche auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand bis zum 31. Oktober einzureichen.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem NVVO ausgeschlossen werden.

Artikel 7 Organe

Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen und Revisoren

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen und Revisoren beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 9 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet alljährlich vor Ende März statt.

Ausserordentliche GV können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 10 Mitgliedern einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Die Einladung zur GV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Anträge zuhanden der GV können von Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingegbracht werden.

Nicht traktierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten Generalversammlung übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktierten Geschäften erfolgen.



Natur- und Vogelschutzverein
Ormalingen NVVO

Artikel 10 Generalversammlung, Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Jahresprogramms
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Wahl der/des Präsidentin/Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen/Revisoren
- h) Entscheid betreffend Rekurse gemäss Artikel 4
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

Artikel 11 Generalversammlung, Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Bei Familienmitgliedern ist jedes einzelne Familienmitglied stimmberechtigt.

Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Artikel 12 Vorstand, Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und den Ressortverantwortlichen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selber.

Artikel 13 Vorstand, Zuständigkeit

Der Vorstand leitet den NVVO. Er besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den NVVO nach außen.

Artikel 14 Vorstand, Unterschriftenregelung

Unterschriftsberechtigt für den NVVO sind alle Vorstandsmitglieder zu zweien. Sie haben ausschliesslich im Interesse des Vereins zu handeln.

Artikel 15 Revisorinnen/Revisoren

Die GV wählt zwei Revisorinnen/Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Diese prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 16 Finanzen

Der Vorstand wählt eine/einen Kassierin/Kassier. Diese/Dieser führt die Geschäfte nach ökologischen und kaufmännischen Grundsätzen und ist dem NVVO für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich.

Artikel 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Artikel 18 Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV erforderlich.

Artikel 19 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der GV notwendig.



Natur- und Vogelschutzverein
Ormalingen NVVO

Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von 5 Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit ähnlichem Ziel und Zweck, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.

Artikel 20 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. März 2025 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Ormalingen, den 14. März 2025

Im Namen der Generalversammlung

Die Präsidentin:

Denise Bussinger

Die Protokollführerin:

Edith Graf